jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Verg 2011/5/13 F/0007-BVA/13/2011-3

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.2011

Norm

BVergG 2006 §30 Abs2 Z2

1. BVergG 2006 § 30 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass die technischen Besonderheiten oder die Ausschließlichkeitsrechte iSd § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 es unbedingt erforder-lich machen, den Auftrag nur an das beauftragte Unternehmen zu vergeben.Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass die technischen Besonderheiten oder die Ausschließlichkeitsrechte iSd Paragraph 30, Absatz 2, Ziffer 2, BVergG 2006 es unbedingt erforder-lich machen, den Auftrag nur an das beauftragte Unternehmen zu vergeben.

Entscheidungstexte

- F/0007-BVA/13/2011-3
  Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 13.05.2011 F/0007-BVA/13/2011-3

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, https://www.ris.bka.gv.at/Verg

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at